

Satzung

des Fördervereins Joseph-Heckler-Schule Bensheim

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Joseph-Heckler-Schule Bensheim e.V.“, hat seinen Sitz in Bensheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wurde am 26. Juni 1997 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler der Joseph-Heckler-Schule unterstützend zu fördern. Außerdem ist der Verein bestrebt, die Schule nach Möglichkeit im Ausbau der schulischen Einrichtungen und durch Veranstaltungen zu unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er fördert insbesondere das Gemeinschaftsleben in der Schule und die Bereitstellung von Unterrichts- und Lehrmitteln.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Verwaltung und das Verfügungrecht über das Beitrags- und Spendenaufkommen obliegen dem Förderverein. Schulkonferenz, Elternbeiräte und Schulleitung haben Antragsrecht.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erklärt sich bereit, im Sinne des Vereins zu wirken.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen oder bei Personenvereinigungen mit deren Auflösung,
- b) durch freiwilligen Austritt, der in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erfolgen muss,
- c) durch Streichung von der Mitgliedsliste, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des jeweils laufenden Schuljahres bezahlt wurde, und
- d) auf Beschluss des Vorstands.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied ist auch nach seinem Ausscheiden zur Bezahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Förderverein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der als Jahresbeitrag zu Beginn des Schuljahres zu zahlen ist. Die Zahlung des Beitrags erfolgt per Lastschriftverfahren. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Außerdem werden die zur Erfüllung des Zweckes des Vereins erforderlichen Mittel durch Spenden der Förderer des Vereins aufgebracht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 6.1 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich per Post oder E-Mail mit einer Frist von zehn Tagen einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
- wenn mindestens 20 % der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Versammlungen.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6.1.1 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied besitzt eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der eingebrochene Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 6.1.2 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie legt die allgemeinen Grundsätze über die Arbeit des Vereins fest. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest und nimmt die Rechenschaftsberichte des 1. Vorsitzenden, des Kassenwarts und der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.

§ 6.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer sowie bis zu zwei Beisitzern (Gesamtvorstand). Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, leitet sie und sorgt für die Ausübung der Beschlüsse.

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtsperiode in den Vorstand berufen.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt und an den Beschluss des Gesamtvorstandes gebunden. Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich.

§ 6.2.1 Wählbarkeit

Wählbar ist, wer Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auf Verlangen von mindestens drei anwesenden Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

§ 6.2.2 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6.2.3 Durchführung der Beschlüsse

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 750,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes schriftlich vorliegt.

§ 7 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden in jedem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr mindestens einmal zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes (Kassenwerts).

§ 8 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (insbesondere Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten nach Austritt
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien für Vereinszwecke zu, soweit sie nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Schule nicht mehr besteht oder die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung.

Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Abwicklung der erforderlichen Geschäfte.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei Auflösung werden erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt.

Bensheim, den 17. April 2018

geändert am 15. September 2020